

## **Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Bad Driburg, Brakel, Nieheim und Steinheim für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Kommunalverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Gesamtergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>1.036.741 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>1.036.741 €</b>
im Gesamtfinauzhaushalt mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.024.110 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.008.897 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>18.614 €</b>

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Aufgrund des Ergebnisses der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 ist keine Ausgleichsrücklage vorhanden.

### **§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

### **§ 6**

**Die Verbandsumlage wird auf 340.305,00 € festgesetzt.** Sie ist von den verbandsangehörigen Städten gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

- die 1. Hälfte von 170.152,50 € nach der Einwohnerzahl,
- die 2. Hälfte von 170.152,50 € nach den durchgeführten Lehrveranstaltungen.

Die Verbandsumlage wird zur Zahlung wie folgt fällig:

50 v.H. des auf die jeweilige Verbandsstadt entfallenden Abschlagsbetrages zum 01.01.2024, die weiteren 50 v.H. zum 01.07.2024.

## § 7

Haushalts sicherungskonzept entfällt.

## § 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 8 Abs. 1 GkG i.V.m. § 83 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 12.000 € betragen.

Alle übrigen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 3.500 € betragen.

Erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Über die Leistung von nicht erheblichen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Verbandsvorsteher.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen fallen unabhängig von der Größenordnung in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers.

## § 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen wird auf festgesetzt.

**1.000 €**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG i.V.m. § 79 Abs. 5 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.03.2024, angezeigt worden.

Die in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 03.04.2024, Az: 99.30.08.01, genehmigt.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
- wurde nicht durchgeführt
- die Satzung wäre nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Verbandsvorsteher hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel wäre gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt
- und die dabei verletzte Formvorschrift und die gerügte Tatsache bezeichnet worden, aus
- der sich der Mangel ergibt.

Nieheim, den 10. April 2024

gez. Johannes Schlütz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung